

**Kurztitel**

Kleiner Grenzverkehr und Ausflugsverkehr (BRD)

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 167/1988

**§/Artikel/Anlage**

Anl. 2a

**Inkrafttretensdatum**

01.04.1988

**Text**

**Anlage B/dt**



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Gebühr entrichtet

## Ausflugsschein

zum mehrmaligen Grenzübertritt in die Grenzzone der Republik Österreich. (Nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis!)

Familienname	Vorname(n)
Tag und Ort der Geburt	Staatsangehörigkeit
Art und Nummer des Lichtbildausweises	Ausstellende Behörde
Mitreisende Kinder unter 16 Jahren:	

Dieser Ausflugsschein ist 30 Tage gültig, den Ausstellungstag eingerechnet. Er berechtigt zum mehrmaligen Grenzübertritt und zum Aufenthalt in der Grenzzone der Republik Österreich. Die Grenze darf grundsätzlich nur an den zugelassenen Grenzübergangsstellen und innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten überschritten werden.

In den Touristenzonen gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Abkommens vom 18. März 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über den Kleinen Grenzverkehr und den Ausflugsverkehr darf die Grenze überall überschritten werden. Eine Weiterreise über die Touristenzone hinaus ist untersagt.

Ausstellende Behörde
Dienststempel

Tag und Ort der Ausstellung
Unterschrift des ausstellenden Beamten

*Verkleinert wiedergegeben im Verhältnis 1 : 0,9*